

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.
— Drucksachen 12/2062, 12/2718 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird beauftragt, zur Beschleunigung der durch juristische, bürokratische, organisatorische und politische Regelungen unnötig langen Asylverfahren die materiellen Voraussetzungen zu schaffen und gesetzliche Initiativen für folgende Maßnahmen einzuleiten:

1. Abschaffung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten,
2. großzügige Regelung der sog. Altfälle, das sind die über 200 000 anhängigen Verfahren (Stand 31. Dezember 1991), mit dem Ziel, Aufenthaltsbefugnisse zu erteilen,
3. Anwendung des Kontingentflüchtlingsgesetzes auf alle Flüchtlinge aus Kriegs- und Krisengebieten und Schaffung eines Sozialfonds zur Versorgung dieser Flüchtlinge,
4. obligatorische Beratung der Flüchtlinge durch unabhängige rechtskundige Beraterinnen und Berater vor der ersten Anhörung,
5. Aufnahme der Genfer Konvention in das Asylverfahrensgesetz.

Bonn, den 2. Juni 1992

Ulla Jelpke
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Nach Übereinstimmung nahezu aller Sachverständigen bei der Anhörung des Innenausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens am 18. März 1992, kann dieses Gesetz die ursprünglich angestrebte Beschleunigung auf keinen Fall im Sinne rechtsstaatlicher und humaner Verfahren verwirklichen. Im Gegenteil. Vor allem für eine längere Übergangszeit, aber auch darüber hinaus, wurde ebenfalls nahezu übereinstimmend aus Kommunen, Rechtsanwaltsverbänden, Richtervereinigungen und Menschenrechtsorganisationen – auch fast einstimmig – eine Verlängerung und Inhumanisierung der Verfahren prognostiziert.

Die Punkte 1 bis 5 sind dagegen mehrheitlich als praktikable und wirkungsvolle Maßnahmen zur Beschleunigung der Verfahren im Interesse der Verwaltungen, der Justiz und der Flüchtlinge bzw. Asylbewerberinnen und Asylbewerber herausgearbeitet worden.

Im einzelnen*Zu Nummer 1*

Der Bundesbeauftragte verzögert und verlängert bisher durch Einlegung von Rechtsmitteln um jeden Preis die Verfahren. Auch bei erfolgreichen Einsprüchen war aufgrund humanitärer Verpflichtungen in der Mehrzahl der Fälle eine Abschiebung nicht möglich. Verzögerung und unnötige Belastung der Gerichte war, bzw. ist, neben der Aufrechterhaltung der Existenz- und Statusunsicherheit der Betroffenen, der einzige Effekt dieses Verfahrens. Deshalb sollte die Institution des Bundesbeauftragten abgeschafft werden.

Zu Nummer 2

Diese „Altfallregelung“ wurde von allen Sachverständigen für dringend notwendig erachtet, da sie Voraussetzung für jede Beschleunigung der neuen Verfahren ist.

Eine großzügige Regelung im Sinne der Betroffenen ist deshalb erforderlich, da sie keine Verantwortung für eine derartige Verzögerung ihrer Verfahren tragen. Vorgeschlagen und zu prüfen wären hier Regelungen etwa nach § 30 Ausländergesetz.

Zu Nummer 3

Regelungen dieser Art könnten verhindern, daß Flüchtlinge in Asylverfahren hineingedrängt werden. Alleine dadurch, so argumentierte beispielsweise Pro Asyl, könnten mindestens 70 000 Flüchtlinge aus dem kroatischen Kriegsgebiet aus dem Asylverfahren genommen werden.

In diesem Bereich gibt es auch einen regelrechten Mißbrauch des Asylrechts durch die Behörden:

Im Falle der Asylantragstellung tragen die Länder die Kosten, im Falle der Erteilung einer Duldung aber die jeweilige Kommune.

Letztere hat demnach großes Interesse daran, die Flüchtlinge in die Asylverfahren zu drängen – aus Kostengründen.

Zu Nummer 4

Dadurch würde den Bewerberinnen und Bewerbern und Flüchtlingen erleichtert, ihre Möglichkeiten zur Durchsetzung ihres Aufenthaltsstatus zu erkennen und sich auf die komplizierte Rechtslage einzustellen. Übereinstimmung herrschte bei den Sachverständigen darüber, daß eine intensive, auch zeitaufwendige Beratung in der dazu notwendigen vertrauensvollen Atmosphäre unerläßliche Voraussetzung ist für die zügige und rechtsstaatliche Durchführung der anschließenden Verfahrensteile.

Zu Nummer 5

Mehrfach – zuletzt bei der Sachverständigenanhörung – hat der Vertreter des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen gefordert, auch die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zur Grundlage der Asylanerkennung zu machen (wie vor 1982).

Die Nichtberücksichtigung des Flüchtlingsbegriffs der GFK hat zur Folge, daß eine große Zahl von Flüchtlingen den unsichereren Status des De-facto-Flüchtlings hat, obwohl sie nach UNHCR-Auffassung De-jure-Flüchtlinge sind.

Bereits 1989 wurde vom UNHCR diese Gruppe in der Bundesrepublik Deutschland auf etwa 100 000 Menschen geschätzt.

Durch die hier vorgeschlagene Regelung würde der Status dieser Menschen erheblich sicherer; der Paritätische Wohlfahrtsverband weist zu Recht darauf hin, daß damit auch das gefälschte Bild von etwa 90 % „Wirtschaftsflüchtlingen“, die das Asylrecht „mißbrauchten“, korrigiert werden könnte.

